
Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2710/2025**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 02.07.2025

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: Sch - 1452
Verfasser/-in: Frau Schmitz

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2025	Entscheidung

Betreff:

**Feststellung Einwohnerzahlen Zensus 2022- gerichtliches Vorgehen
- Dringlichkeitsantrag des Oberbürgermeisters vom 02.07.2025 -**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gegen den Bescheid des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 07.11.2024, in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 23.06.2025, der für die Stadt Gießen zum 15.05.2022 eine amtliche Einwohnerzahl von 87.217 Personen festgestellt hat, gerichtlich vorzugehen.“

Begründung:

Das Hessische Statistische Landesamt hat auf der Grundlage des § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz vom 25. März 2022 mit Bescheid vom 07.11.2024 zum Stichtag 15.05.2022 eine amtliche Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz in Gießen von 87.217 Personen festgestellt.

Dem gegenüber weist das Melderegister der Stadt Gießen zum Stichtag 15.05.2022 eine Einwohnerzahl von 93.449 Personen mit Hauptwohnsitz aus.

Daraus ergibt sich eine Differenz in Höhe von **6.232** Einwohner*innen bzw. von über 6 % zwischen den Daten aus dem Melderegister und den hochgerechneten Daten auf der Grundlage der Erhebung des Zensus.

Diese Abweichungen sind für die Stadt Gießen nicht nachvollziehbar, auch nicht anhand der Darstellungen im Feststellungsbescheid. Die Stadt Gießen hat daher, ebenso wie 40 andere hessische Städte und Gemeinden, Widerspruch gegen die Feststellung der Einwohnerzahl auf der Grundlage des Zensus 2022 eingelegt. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, dass ab dem Jahr 2026 die Zahlen des Zensus 2022 für die Ermittlungen der Zahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes maßgeblich sind.

Die Einwohnerzahl bildet hierbei neben anderen dynamischen Faktoren (wie Grundbetrag, Steuerkraft der Stadt Gießen und des Landes Hessen insgesamt) eine bedeutende Größe für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen. Trotz gewisser Annäherung der Werte aus dem Melderegister (Stand 31.12.2024: 93.327) und Fortschreibung Zensus (Stand 31.12.24: 89.179) verbleibt weiterhin eine Differenz von über 4.000 Einwohner*innen. Nach einer Prognose der Kämmerei anhand der fortgeschriebenen Zahlen des Zensus und der bekannten weiteren Faktoren aus dem Jahr 2025, führt diese Differenz für die Stadt Gießen zu Minderzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in einer Größenordnung von rund **8,6 Millionen pro Jahr**.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.06.2025, bei der Stadt eingegangen am 01.07.2025, hat das Hessische Statistische Landesamt den Widerspruch der Stadt Gießen zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid soll Klage erhoben werden.

Auch die Ausführungen im Widerspruchsbescheid können die Abweichungen zwischen Melderegister und der Zensuserhebung aus städtischer Sicht nicht verifizieren. Schwierigkeiten ergeben sich hierbei dadurch, dass der Stadt unter Hinweis auf Geheimhaltungsbedürfnisse kein umfassendes Akteneinsichtsrecht gewährt wurde. So sind weiterhin viele Fragen im Zusammenhang mit der konkreten Erhebung in Gießen und der Hochrechnung offen. Aufgrund fehlender Einblicke kann die Stadt selbst keinen Beweis führen, welche konkreten Abläufe und mathematischen Rechnungen zu dem offensichtlich verzerrten und fehlerhaften Ergebnis geführt haben.

Das Hessische Statistische Landesamt selbst erklärt in dem Widerspruchsbescheid, dass die für die Einwohnerzahlen des Zensus 2022 angestrebte Genauigkeit nicht erreicht worden sei und begründet dies mit folgenden Faktoren:

- unerwartete Auffälligkeiten im Meldeverfahren durch die Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der Stichprobenauswahl (zum Beispiel hatten Studierende in Wohnheimen aufgrund von Distanzvorlesungen vermehrt ihren regelmäßigen Aufenthalt an den Heimatort verlegt),
- hohe Zahl an Schutzsuchenden aus Syrien (häufig gemeldet, aber bereits wieder zurück/-umgezogen und der Ukraine (häufig anwesend, aber noch nicht gemeldet) sowie
- größere Abweichungen zwischen den Informationen aus den tatsächlich angetroffenen Personen als erwartet.

Diese statistischen Risikofaktoren liegen bei der Stadt Gießen kumuliert und in besonderer Ausprägung vor (hoher Zuzug aus der Ukraine im Erhebungszeitraum/ besonders hohe Studierendendichte). Das Landesamt selbst konstatiert: „Angesicht der verfassungsrechtlichen Legitimation der dem Zensus 2022 zugrunde liegenden Methodik kann bei der Feststellung der Ergebnisse grundsätzlich von einem gewissen Maß an Vertrauen in die Integrität der Erhebungsvorgänge ausgegangen werden.“

Auffällig ist insbesondere der Umgang der Erhebungsstellen in Hessen mit Personen, die an der Meldestelle nicht angetroffen wurden. Diese wurden mehrfach aufgesucht bzw. kontaktiert. Jede Person musste als existent oder nicht existent klassifiziert werden. Eine andere Möglichkeit bestand nicht. Personen, die mehrfach nicht angetroffen wurden und sich nach Kontaktaufnahme nicht meldeten, wurden offensichtlich als nicht existent eingestuft. Nur vollständige Anschriften, die als nicht existent galten, wurden von der Hochrechnung ausgeschlossen, Einzelpersonen nicht. Diese wurden dann systematisch nicht erfasst und auch als nicht existent bei der Hochrechnung berücksichtigt.

Dieses Vorgehen ist insbesondere in Universitäts- und Fachhochschulstädten - wie Gießen mit ca. 35.000 Studierenden - problematisch. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich aufgrund coronabedingter digitaler Lehreviele Studierende temporär nicht in Gießen aufhielten, ohne dass es dafür einer Ummeldung bedurfte. Auch wurden Befragungen teilweise während der Semesterferienzeit durchgeführt. Dies führt zu Verfälschungen der statistisch auf Grundlage der Stichproben hochgerechneten Einwohnerzahlen. Eine Stadt wie Gießen, die einen sehr hohen Anteil an Studierenden an der Einwohnerschaft hat, trifft dies in besonderem Maße.

Anders als das Hessische Statistische Landesamt verfuhr das Statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern. Ausweislich der Ausführungen im Beschluss des VG Greifswald vom 16.12.2024, 2 B 2147/24, wurden die gezogenen Stichproben, bei denen die Personen nicht angetroffen wurden, so behandelt, als seien sie nicht gezogen worden. Sie wurden nicht gewertet und damit auch nicht bei der Hochrechnung berücksichtigt. Bei dieser Verfahrensweise ergeben sich die oben beschriebenen Effekte nicht.

Soweit das Hessische Statistische Landesamt in diesem Zusammenhang ausführt, dass die Stadt Gießen keinen Sonderfall darstelle, sondern vielmehr es bei Gemeinden einer gewissen Größenordnung den Normalfall darstelle, dass diese Standorte von Universitäten und Fachhochschulen seien und saisonale Schwankungen in ihrer Einwohnerzahlen aufgrund von Studierenden erlebten, ist dem zu widersprechen: In einem Hochschulranking in Studis Online: Die größten Studentenstädte, Unis und Hochschulen 2025 in Studis Online 25.04.2025 (<https://www.studis-online.de/hochschulen/hochschulstaedte/studentenstatistik.php>) (Abruf 02.07.2025) wurden die Einwohnerzahlen in Bezug zu den Studierenden in der Stadt gesetzt. Gießen war deutschlandweit mit einem Prozentsatz von 39,5 % auf Platz 2. Frankfurt zum Beispiel weist nur einen Prozentsatz von 9,3 % aus.

Auch wenn es das Melderecht nicht zulässt, Einwohner*innen Berufsgruppen zuzuordnen und deshalb keine absoluten Zahlen von in Gießen gemeldeten Studierenden vorliegen, ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Studierenden in Gießen lebt und gemeldet ist.

Auch der vom Landesamt insbesondere benannte Zuzug aus der Ukraine und Syrien ist mit statistischen Unwägbarkeiten versehen, allerdings nicht mit der Folge, dass diese sich aufheben. Vielmehr unterliegen insbesondere die Ukrainer*innen, die sich in großen Teilen nicht in der voll erhobenen Erstaufnahmeeinrichtung befanden, den gleichen Unwägbarkeiten wie die nicht im Wohnheim lebenden Studierenden. Die zum Erhebungszeitpunkt hohe Anzahl von Syrer*innen und Ukrainer*innen in Gießen hat daher zu statistischen Verzerrungen geführt.

Aufgrund fehlender tiefergehender Akteneinsicht ist es der Stadt nicht möglich nachzuvollziehen, ob und wie man sichergestellt hat, dass sich die genannten statistischen Risikofaktoren bei der Stadt Gießen nicht kumulieren. Nicht nachvollziehbar ist auch, ob und wie dieser besonderen Situation in Gießen Rechnung getragen wurde.

Die Stadt hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Widerspruchsbescheides Klage einzureichen. Danach ist der Bescheid bestandkräftig. Insofern ergibt sich die Dringlichkeit der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Angesichts der vorläufig prognostizierten finanziellen Einbußen von etwa 8,6 Millionen Euro pro Jahr erscheint eine gerichtliche Überprüfung angezeigt.

Mit der Vorbereitung und Durchführung des Klageverfahrens werden das städtische Rechtsamt und die Fachanwaltskanzlei beauftragt, die bereits im Widerspruchsverfahren die Stadt Gießen und drei weitere hessische Sonderstatusstädte vertreten haben. Derzeit ist überschlägig von einem Prozesskostenrisiko (Gerichtskosten, Gutachter*innen, Rechtsanwaltskosten) von rund 35.000 € auszugehen. Die Kosten eines Klageverfahrens können derzeit jedoch, insbesondere im Hinblick auf die Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, nicht verbindlich und abschließend prognostiziert werden.

Die Kosten sollen im Haushalt 2026 im Budget des Rechtsamts, Kostenträger (0101260100) eingeplant werden.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
vom

TOP

- ☐ beschlossen
- ☐ ergänzt/geändert beschlossen
- ☐ abgelehnt
- ☐ zur Kenntnis genommen
- ☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift